

heit der Deputation will ein Vereinigungsverfahren nicht stattfinden lassen. Nur die Regierung aber hat das Recht, nach wiederholter Berathung eines Gesetzworschlags auf unbedingte Annahme eines Gesetzes in Haussch und Bogen zu dringen. Ein solches Recht aber kann die erste Kammer der zweiten gegenüber nicht in Anspruch nehmen, und sie will es auch nicht. Also schon deshalb scheint mir der Antrag der Deputationsminorität gegen die Landtagsordnung zu sein. Aber auch der von der Minderheit der Deputation hinzugefügte Vorbehalt und Protest wegen der von der ersten Kammer beliebten Weglassungen und Abänderungen scheint mir nicht der Landtagsordnung gemäß zu sein. Denn von solchen Protesten und Vorbehalten steht in der Verfassungsurkunde und in der Landtagsordnung gar nichts. Derselbe ist aber auch nicht nur der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung nicht gemäß, sondern auch wenigstens ganz überflüssig, sich von selbst verstehend. Denn wenn die Kammer des Vergleichs oder der Vereinigung mit der andern halber und nur deshalb in Abänderungen willigt, so widerruft sie deshalb und dadurch noch lange nicht ihre frühern Beschlüsse als unrichtig. Für ganz Ueberflüssiges aber kann ich nie stimmen. Aus diesen formellen Gründen gegen das Gutachten der Minorität der Deputation bliebe also höchstens das übrig, den Vorschlag des Abgeordneten Schäffer anzunehmen. Dafür könnte ich aber aus materiellen Gründen nicht stimmen. Ehe ich nun auf das Einzelne übergehe, muß ich mit dem geehrten Abgeordneten Hensel erklären, daß ich einer bloßen Dankadresse, einer Treue, Liebe und Dank und nur der geheiligten Person des Königs aussprechenden Adresse von ganzem Herzen mit dem ganzen hierin einstimmigen sächsischen Volke beistimmen würde. Freilich dürfte eine solche Adresse — ich wiederhole es — nur dem Könige, nicht der Regierung und ihren Maaßregeln gelten, bedürfte auch gar keiner langen Berathung. Für eine zweideutige, für eine halbe Maaßregel aber bin ich nicht. Der Adressentwurf der ersten Kammer ist aber eine halbe Maaßregel, denn er ist nicht bloß eine Dankadresse, er ist mehr; dennoch aber ist er auch nicht eine solche Adresse, wie man sie im constitutionellen Leben zu verstehen pflegt, nämlich eine solche, in der jedesmal die Kammer ihre Bitten und Wünsche, ihre Beschwerden und ihre — des Volkes — Ansichten und Urtheile über das System und die Maaßregeln der Regierung niederlegt. Eine solche halbe Dankadresse, und wieder eine Adresse, die zugleich Wünsche und Bitten, aber nur einige und nicht alle, keinerlei Beschwerden, fast nur Lob oder Beifall, keinen — im Volke doch tief empfundenen — Tadel des Systems und der Maaßregeln der Regierung, oder vielmehr keines von beiden, weder Lob noch Tadel enthält, für eine solche Adresse kann ich nicht stimmen. — Ueberhaupt ist von fast allen Rednern heute der historische Gesichtspunkt und die Sachlage der Adressfrage nicht genug berücksichtigt worden. — Der Abgeordnete Todt stellte in der zweiten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer den Antrag auf eine einseitige, nicht auf eine gemeinschaftliche Adresse. Das war unser ursprünglicher

Zweck. Außerdem setzte man hinzu, man wolle es der ersten Kammer anzeigen und überlassen, ob auch sie eine (einseitige) Adresse an die Regierung auf die Thronrede zu beschließen gemeint sei. Eine einseitige Adresse der zweiten Kammer allein wäre längst fertig, berathen und übergeben, ohne viele Zeit, Arbeit und Kosten. Eine solche einseitige Adresse hat auch die zweite Kammer stets gewollt, auch dieses Mal. Wenn daher der Abgeordnete v. d. Planitz eingewendet und schon früher vorhergesagt haben will, eine (einseitige!) Adresse werde viele Zeit, Arbeit und Kosten verursachen und doch nicht zu Stande kommen, und diese Vorhersagung jetzt eingetroffen oder bestätigt glaubt, so irrt er sich. Denn seine Vorhersagung und Einwendung trifft nur den jetzigen unglücklichen Versuch einer gemeinschaftlichen Adresse der zweiten und ersten Kammer, nicht aber eine einseitige der erstern allein. Diese allein beabsichtigte die zweite Kammer stets. Erst dann, als die erste Kammer uns entgegenkam und erklärte, dieses Mal eine gemeinschaftliche Adresse mit uns zu erlassen, erst dann haben wir uns entschlossen, einen Versuch einer solchen gemeinschaftlichen Adresse zu machen; aber auch hierbei das Recht, diese von uns genehmigte Adresse beim Mißglücken dieses Versuchs als eine einseitige zu erlassen, uns ausdrücklich vorbehalten. Mit dieser historischen Sachlage fallen alle Einwendungen, die auf Inconsequenz der Majorität hinzielen sollen, zusammen. Jetzt sind wir in der Lage, eine einseitige Adresse zu übergeben; jener Vorbehalt oder die Bedingung einer solchen ist eingetreten, indem die erste Kammer unsern Adressentwurf ganz umgestaltet, das Schönste und Beste in ihm herausgeworfen hat, somit der Versuch einer gemeinschaftlichen Adresse gänzlich mißlungen ist. Wir würden daher auch nun unsere Adresse als einseitige erlassen. Dagegen aber streitet der Grund, daß diese, daß überhaupt nunmehr, nach vierzehn Wochen, eine Antwort auf die Thronrede zu spät kommt. — Wenn der Abgeordnete v. Thielau meinte, die erste Kammer habe ein Recht darauf, zu verlangen, daß wir die Adresse nicht jetzt bei Seite legen, sondern noch einen weiteren Versuch zur Vereinigung machen, so muß ich behaupten, daß die erste Kammer hierzu ein Recht nicht hat. Der Antrag auf eine Adresse und diese selbst war von der zweiten an die erste Kammer ergangen. Diese ist nicht darauf eingegangen, folglich hat die erstere das Recht, die ganze Unterhandlung, das Anerbieten oder den Antrag fallen zu lassen. Dadurch wird die erste Kammer nicht verletzt, am wenigsten ein Recht derselben. Wo steht übrigens ein solches Recht? wo ist dieses ausgesprochen? Auch sind wir nicht gegen eine Vereinigung, wir sagen nur: „die Adresse, wie sie die erste Kammer will, wollen wir nicht.“ Eben so hat die erste Kammer erklärt: „die Adresse, wie wir, die zweite Kammer, sie wollen, wolle sie nicht.“ Ist also die erste Kammer der unsrigen nicht beigetreten, so können auch wir eben so wenig jenen Beitritt als ein Recht hierauf in Anspruch nehmen, als sie ihrerseits eine Vereinigung unserer Kammer mit ihren Ansichten verlangen kann. Also darin erblicke ich keine Verletzung des Rechtes der ersten Kammer, um so weniger, als wir nur den Versuch zu machen erklärt haben, ob die erste Kammer unserer